

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0041/2013
	Erstelldatum:	29.10.2013
	Aktenzeichen:	Ref. 3 Dr. M/si
Vollzug der Naturschutzgesetze; Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg; Aufhebung des südlichen Abschnittes des Landschaftsschutzgebietes "Schutzstreifen an der B 85 neu" im Bereich der Stadt Amberg		
Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Matthias Seuffert und Herr Florian Haas		
Beratungsfolge	14.11.2013	Umweltausschuss
	25.11.2013	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg in der Fassung des Entwurfs 01 – Stand 28.10.2013.

Sachstandsbericht:

Die Stadt Amberg beabsichtigt im Bereich des Fiederbaches im Westen der Stadt Amberg ein Gewerbegebiet auszuweisen. Dieses ist durch die Fugger- und Speckmannshoferstraße erschlossen und stellt eine Erweiterung für das bestehende Gewerbegebiet West dar. Da dieses Plangebiet im Überschwemmungsgebiet des Fiederbaches liegt, wurde ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren hinsichtlich Verlegung und Renaturierung des Fiederbaches beantragt. Des Weiteren befindet sich das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet „Schutzstreifen entlang der B 85 neu“.

Die Stadtplanung beabsichtigt für das Gewerbegebiet die Aufstellung eines Bebauungsplanes AM 112 „Haselbühl“. Hierfür ist die Aufhebung des südwestlichen Abschnittes des Landschaftsschutzgebietes im Bereich der Stadt Amberg notwendig. Das Landschaftsschutzgebiet „Schutzstreifen entlang der B 85 neu“ ist in der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg vom 18.11.1965 festgesetzt worden. Das Landschaftsschutzgebiet ist gebietsübergreifend und erstreckt sich im überwiegenden Teil im Landkreis. Aus naturschutzfachlicher Sicht, ist ein Schutzstreifen entlang der jetzt ausgebauten B 85 nicht mehr erforderlich. Es werden dadurch keine wichtigen Biotope geschützt. Auch sind keine seltenen Arten bekannt und das Schutzgebiet kann auch aus Artenschutzgründen aufgehoben werden.

Damit das Gewerbegebiet „Haselbühl“ zeitnah ausgewiesen werden kann, soll der südwestliche Streifen (siehe Schutzgebietskarte Maßstab 1 : 10.000 des beigefügten Verordnungsentwurfes) des Landschaftsschutzgebietes im Bereich der Stadt Amberg aufgehoben werden. Diese Herausnahme wird von der Regierung der Oberpfalz, die im Vorfeld beteiligt wurde, als nicht substantieller Eingriff gesehen und kann damit von der Stadt Amberg beschlossen werden.

Da es sich um eine hinsichtlich der Kreisverordnung unerhebliche Änderung handelt und Belange anderer nicht berührt werden, kann die Aufhebung gemäß Art. 52 Abs. 5 Satz 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) auch ohne formelles naturschutzrechtliches Verordnungsverfahren (Beteiligung von Berechtigten und Stellen bzw. Auslegung) erfolgen. Allerdings ist die Änderung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit entsprechend Art. 51 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz BayNatSchG auch vom Bezirk Oberpfalz – d. h. im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz – amtlich bekannt zu machen.

Eine komplette Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes „Schutzstreifen entlang der B 85 neu“ kommt ohne gleichzeitige Ausweisung eines mindestens gleich großen Schutzgebiets derzeit nicht in Frage, weil der Schutzstreifen im Bereich der Stadt Amberg sich gleichzeitig im Naturpark Hirschwald befindet. Ein Naturpark muss „überwiegend aus Landschaftsschutzgebieten oder Naturschutzgebieten bestehen“ (siehe § 27 Abs. 1 Ziffer 2 Bundesnaturschutzgesetz). Bei der Ausweisung des Naturparks Hirschwald befanden sich nur knapp über 50 % der Flächen in Schutzgebieten. Die Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes würde immerhin 166 ha des Naturparks betreffen und diesen damit in seiner Substanz massiv schwächen.

Sobald in Zukunft ein entsprechend großes Schutzgebiet (z. B. „Ammerbachtal“ im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Fuchsstein) ausgewiesen werden kann, kann dann beim Bezirk Oberpfalz beantragt werden, das nicht mehr erforderliche Landschaftsschutzgebiet „Schutzstreifen entlang der B 85 neu“ im restlichen Bereich der Stadt Amberg aufzuheben.

Finanzielle Auswirkungen:

- a) Finanzierungsplan entfällt
- b) Haushaltsmittel entfällt
- c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme
entfällt

Alternativen: keine

Anlagen:

Entwurf 01 der Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg

Dr. Bernhard Mitko

Verteiler:

Mitglieder Stadtrat
Ref. 3, Amt 3.2, 3.29, RP,
Akt Beschlussvorlagen
Zum Akt in Registratur